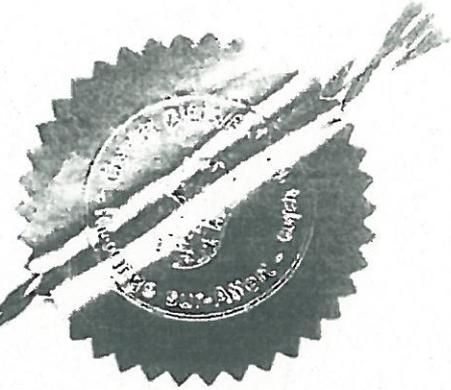


Anlage 3  
zu 140/2014



## **„Landesbank Baden-Württemberg“**

**Anstalt des öffentlichen Rechts**

**Sitze: Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz**

**Geschäftsanschrift: D-70173 Stuttgart**

**Am Hauptbahnhof 2**

**Amtsgericht Stuttgart, Nummer HRA 12704,**

**Amtsgericht Mannheim (für Karlsruhe), Nummer HRA 104440**

**Amtsgericht Mannheim, Nummer HRA 4356**

**Amtsgericht Mainz, Nummer HRA 40687**

**(„übernehmender Rechtsträger“)**

## **„LBBW Luxemburg S.A.“**

**Aktiengesellschaft**

**Gesellschaftssitz: L-5365 Munsbach**

**1c, rue Gabriel Lippmann**

**H.G.R. Luxemburg Nummer B 15.585**

**(„übertragender Rechtsträger“)**

**GEMEINSAMER  
VERSCHMELZUNGSPLAN  
vom 13. Februar 2014**

**Notarin Cosita DELVAUX  
Nummer 136**

Im Jahre zweitausendundvierzehn, am dreizehnten Februar.

Vor der unterzeichneten Notarin **Cosita Delvaux**, mit Amtssitz in Redange-sur-Attert, Großherzogtum Luxemburg.

**Sind erschienen:**

1. **LBBW Luxemburg S.A.**, eine Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts, mit Gesellschaftssitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, 5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg („**Luxemburg**“), eingetragen beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 15.585 („**LBBW Luxemburg**“), als übertragender Rechtsträger,

hier vertreten durch ihre beiden Mitglieder des Managing Boards, namentlich Herr Dr. **Stefan Grabowsky** und Herr **Roby Haas**, geschäftsansässig in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg;

2. **Landesbank Baden-Württemberg**, eine Anstalt des öffentlichen Rechts unter deutschem Recht, mit Sitzen in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz und Geschäftsanschrift Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, eingetragen in den Handelsregistern des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer HRA 12704, des Amtsgerichts Mannheims (für Karlsruhe) unter der Nummer HRA 104440, des Amtsgerichts Mannheim unter der Nummer HRA 4356 und des Amtsgerichts Mainz unter der Nummer HRA 40687 („**LBBW**“), als übernehmender Rechtsträger,

hier vertreten durch Frau **Rina Breininger**, Rechtsanwältin, geschäftsansässig in 31-33, rue Ste Zithe, L-2015 Luxemburg, kraft einer am 11. Februar 2014 durch den Vorstand der LBBW erteilten Vollmacht als Bevollmächtigter des Vorstands der LBBW.

Die vorgenannten Vollmachten, nachdem sie *ne varietur* durch den Vertreter der erschienenen Parteien und die unterzeichnete Notarin unterschrieben wurden, bleiben dieser Urkunde zum Zwecke der Eintragung dauerhaft beigelegt.

Die vorgenannten Erschienenen fordern daraufhin die amtierende Notarin auf, festzuhalten und notariell zu beurkunden, dass die LBBW Luxemburg und die LBBW hiermit den nachfolgenden gemeinsamen Verschmelzungsplan („**Gemeinsamer Verschmelzungsplan**“) aufstellen, festsetzen und vereinbaren:

## Präambel

(A) Das Managing Board der LBBW Luxemburg S.A., 1c, rue Gabriel Lippmann, 5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg („Luxemburg“), eingetragen im luxemburgischen Handelsregister unter der Nummer B 15.585 („LBBW Luxemburg“), als übertragender Rechtsträger, sowie der Vorstand der Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, eingetragen in den Handelsregistern des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer HRA 12704, des Amtsgerichts Mannheims (für Karlsruhe) unter der Nummer HRA 104440, des Amtsgerichts Mannheim unter der Nummer HRA 4356 und des Amtsgerichts Mainz unter der Nummer HRA 40687 („LBBW“), als übernehmender Rechtsträger stellen hiermit den folgenden Gemeinsamen Verschmelzungsplan („Gemeinsamer Verschmelzungsplan“) für die grenzüberschreitende Verschmelzung der LBBW Luxemburg auf die LBBW („Verschmelzung“ oder „Grenzüberschreitende Verschmelzung“) auf.

(B) Die LBBW Luxemburg ist eine Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts (*Société Anonyme*) mit satzungsmäßigem Sitz in Munsbach, Luxemburg, und Geschäftsadresse in 1c, rue Gabriel Lippmann, 5365 Munsbach, Luxemburg. Das Stammkapital der LBBW Luxemburg beträgt gegenwärtig EUR 615.000.000 (in Worten: sechshundertfünfzehn Millionen Euro) und ist eingeteilt in 1.178.652 (in Worten: eine Million einhundertachtundsiebzigtausend sechshundertzweiundfünfzig) Aktien ohne Nennwert, alle vollständig eingezahlt. Die Aktien der LBBW Luxemburg sind Namensaktien und können nicht in Inhaberaktien umgewandelt werden und über die Aktien wird im Einklang mit Art. 39 des Luxemburger abgeänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften („LHG“) ein Aktienregister am Sitz der Gesellschaft geführt. Sämtliche Aktien der LBBW Luxemburg werden von der LBBW gehalten. Die LBBW Luxemburg hält keine direkten oder indirekten Anteile an der LBBW.

(C) Die LBBW ist eine durch das Gesetz über die Landesbank Baden-Württemberg („LBWG“) errichtete Anstalt des öffentlichen Rechts mit satzungsmäßigen Sitzen in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz,



Deutschland, und Geschäftsadresse Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Deutschland. Das Stammkapital der LBBW beträgt gegenwärtig EUR 3.483.912.867,65. Am Stammkapital sind als Träger der LBBW („Träger“) der Sparkassenverband Baden-Württemberg mit EUR 1.412.173.351,77, das Land Baden-Württemberg mit EUR 870.573.351,77, die Landeshauptstadt Stuttgart mit EUR 659.566.164,11, die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH mit EUR 471.700.000,00 sowie die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – mit EUR 69.900.000,00 beteiligt.

(D) Durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 491, 492) wurde der LBBW im LBWG die Möglichkeit eröffnet sich an Umwandlungen zu beteiligen. Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 LBWG kann die LBBW als übernehmender Rechtsträger an grenzüberschreitenden Verschmelzungen beteiligt sein. Nach § 1 Abs. 6 Sätze 1 und 2 LBWG sind auf Umwandlungen nach dem LBWG für die LBBW die für Aktiengesellschaften maßgeblichen Regelungen des deutschen Umwandlungsgesetzes („UmwG“) entsprechend anzuwenden, soweit das LBWG oder die Satzung der LBBW nicht etwas anderes bestimmen. Die Verschmelzungsfähigkeit der LBBW Luxemburg und das Verfahren in Luxemburg regeln Art. 278 ff. LHG.

(E) Die LBBW Luxemburg hat gemäß Art. 6 ff. der Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung), umgesetzt in Luxemburg durch Art. 2 ff. des abgeänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (das „Bankengesetz“) ihre Tätigkeit als Luxemburger Bank wahrgenommen und obliegt somit der Aufsicht der Luxemburger Aufsichtsbehörde des Finanzsektors, der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“). Die LBBW Luxemburg hat der CSSF ihre Absicht angezeigt, sich im Wege der in diesem Gemeinsamen Verschmelzungsplan vereinbarten grenzüberschreitenden Verschmelzung durch Aufnahme auf die LBBW zu verschmelzen. Die LBBW hat in Deutschland gemäß § 24 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes („KWG“) der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für



Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) ihre Absicht angezeigt, sich im Wege der in diesem Gemeinsamen Verschmelzungsplan vereinbarten Grenzüberschreitenden Verschmelzung mit einem anderen Institut zu vereinigen, und die erforderliche Dokumentation eingereicht. Weder die CSSF noch die BaFin haben Einwände gegen die Verschmelzung erhoben.

(F) Die LBBW Luxemburg wird bei Inkrafttreten der rechtlichen Wirksamkeit der Verschmelzung über 43 Arbeitnehmer in Luxemburg verfügen. Bei der LBBW Luxemburg besteht ein Personalrat (*délégation du personnel*). Am 2. Dezember 2013 wurden die Arbeitnehmer der LBBW Luxemburg im Rahmen einer Personalversammlung von der Geschäftsleitung über die Verschmelzung informiert. Der Personalrat der LBBW Luxemburg wird gemäß Art. 265 (1) LHG, sowie Art. L.127-6 (1) des Arbeitsgesetzbuches über die beabsichtigte Verschmelzung und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Arbeitsverhältnisse und die Arbeitnehmervertretungen regelmäßig, zuletzt am 19. November 2013, informiert. Die LBBW Luxemburg hat die LBBW darüber hinaus über die übergelenden Rechte und Pflichten informiert, dies gemäß Art. L.127-3 (2) des Arbeitsgesetzbuches. Eine Kopie dieser Information wurde an das Gewerbeaufsichtsamt übermittelt.

(G) Die LBBW Luxemburg verfügt über ein Supervisory Board mit 3 (drei) Mitgliedern und ein Managing Board mit 2 (zwei) Mitgliedern. Keines der Mitglieder dieser Gremien ist ein Arbeitnehmer- oder Gewerkschaftsvertreter.

(H) Die LBBW verfügt per 31. Dezember 2013 über 9.124 Arbeitnehmer, davon sind 217 im Ausland beschäftigt. Bei der LBBW bestehen ein Gesamtpersonalrat sowie sechs örtliche Personalräte für die Regionen Baden-Württemberg Nord, Stuttgart, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Baden-Württemberg Süd/Süd-Ost und Südwest. Gesamtpersonalrat und die sechs örtlichen Personalräte werden nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß und rechtzeitig über die Verschmelzung informiert.

(I) Die LBBW verfügt über einen Aufsichtsrat mit 21 (einundzwanzig) Mitgliedern und einen Vorstand mit 6 (sechs) Mitgliedern.

Sieben Mitglieder des Aufsichtsrats sind Arbeitnehmervertreter. Keines der Mitglieder des Vorstandes ist ein Arbeitnehmer oder Gewerkschaftsvertreter.

(J) Die LBBW Luxemburg verfügt über den in einem Beiblatt zu dieser Urkunde bezeichneten Grundbesitz. Das Beiblatt wird nicht zusammen mit diesem Gemeinsamen Verschmelzungsplan veröffentlicht.

(K) Die Parteien beabsichtigen, die LBBW Luxemburg als übertragende Gesellschaft auf die LBBW als übernehmenden Rechtsträger nach den Vorschriften von Art. 278 LHG und § 1 Abs. 5 und 6 LBWG in Verbindung mit §§ 122a ff. UmwG grenzüberschreitend zu verschmelzen, wobei als Folge der vorstehenden Verschmelzung die LBBW Luxemburg unter Ausschluss der Liquidation aufgelöst wird und sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf die LBBW als alleinige Aktionärin der LBBW Luxemburg übertragen bzw. von dieser übernommen werden.

Dies vorausgeschickt stellen das Managing Board der LBBW Luxemburg und der Vorstand der LBBW gemäß Art. 278 ff. LHG und gemäß § 1 Abs. 6 Sätze 1 und 2 LBWG in Verbindung mit § 122c UmwG folgenden gemeinsamen Verschmelzungsplan auf:

## **1. Verschmelzung, Vermögensübertragung, Gegenleistung**

### **1.1 Verschmelzung**

Die LBBW Luxemburg wird als übertragende Gesellschaft im Wege der grenzüberschreitenden Verschmelzung gemäß Art. 278 ff. LHG und § 1 Abs. 5 und 6 LBWG in Verbindung mit §§ 122a ff. UmwG auf die LBBW als übernehmenden Rechtsträger verschmolzen.

### **1.2 Vermögensübertragung**

Durch die Verschmelzung wird das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der LBBW Luxemburg zum Zeitpunkt ihrer Auflösung ohne Abwicklung auf die LBBW übertragen („**Verschmelzung durch Aufnahme**“).

### **1.3 Gegenleistung**

Die LBBW ist alleinige Aktionärin der LBBW Luxemburg. Deshalb wird gemäß § 1 Abs. 6 Sätze 1 und 2 LBWG in Verbindung mit §§ 122a Abs. 2, 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG sowie Art. 278 LHG das



Stammkapital der LBBW zur Durchführung der Verschmelzung nicht erhöht, und es werden im Rahmen der Verschmelzung keine neuen Anteile am Stammkapital der LBBW ausgegeben. Daher erübrigen sich im Gemeinsamen Verschmelzungsplan nach den anwendbaren deutschen und luxemburgischen Vorschriften nähere Angaben zum Umtauschverhältnis, Angaben hinsichtlich der Übertragung von neuen Anteilen am Stammkapital der LBBW als dem übernehmenden Rechtsträger sowie die Angabe des Zeitpunkts, von dem an neu ausgegebene Anteile am Stammkapital das Recht auf Beteiligung am Gewinn gewähren. Gemäß Art.278 LHG entfallen die Angaben nach Art. 261 (2) b), c) und d) LHG.

## **2. Voraussichtliche Auswirkungen auf die Beschäftigung**

### **2.1 Rechte und Pflichten aus Arbeitsverhältnissen**

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung gehen sämtliche bestehenden Rechte und Pflichten aus Arbeitsverhältnissen mit der LBBW Luxemburg automatisch im Wege der Universalsukzession auf die LBBW über. Sämtliche einzel- und tarifvertraglichen Regelungen gelten auch im Verhältnis zur LBBW fort. Bei der LBBW Luxemburg besteht ein Tarifvertrag, an den die LBBW nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung gebunden sein wird, dies bis zu dessen Kündigung, Auslaufen oder Erneuerung.

### **2.2 Mitbestimmung bei der LBBW Luxemburg**

Der Personalrat der LBBW Luxemburg wird im Anschluss an die Grenzüberschreitende Verschmelzung als Personalrat der luxemburgischen Zweigniederlassung, welche den Geschäftsbetrieb der LBBW Luxemburg weiter führt, bestehen bleiben. Da bei der LBBW Luxemburg keine unternehmerische Mitbestimmung existiert, hat die Verschmelzung keine Konsequenz auf etwaige Mitbestimmungsrechte.

### **2.3 Mitbestimmung bei der LBBW**

Die Grenzüberschreitende Verschmelzung hat keine Auswirkungen auf die aktuelle Zusammensetzung des Gesamtpersonalrats und der örtlichen Personalräte der LBBW. Die Grenzüberschreitende Verschmelzung hat auch keine Auswirkungen in Bezug auf die

unternehmerische Mitbestimmung und auf die aktuelle Besetzung des Aufsichtsrats der LBBW mit Vertretern der Beschäftigten der LBBW.

#### **2.4 Personalmaßnahmen und sonstige negative Veränderungen**

Personalmaßnahmen oder andere negative Veränderungen für die Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Verschmelzung sind nicht geplant. Es ist davon auszugehen, dass die Verschmelzung selbst keine weiteren negativen Auswirkungen auf die Beschäftigungsbedingungen haben wird.

### **3. Verschmelzungstichtag, steuerlicher Übertragungstichtag**

#### **3.1 Verschmelzungstichtag**

Zu Zwecken der Rechnungslegung erfolgt die Verschmelzung mit Wirkung zum 1. Januar 2014, 0.00 Uhr (MEZ/CET). Ab diesem Zeitpunkt gelten alle Handlungen und Geschäfte der LBBW Luxemburg als für Rechnung der LBBW vorgenommen („Verschmelzungstichtag“).

#### **3.2 Steuerlicher Übertragungstichtag**

Für deutsche und luxemburgische steuerliche Zwecke erfolgt die Verschmelzung mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2013 („steuerlicher Übertragungstichtag“).

### **4. Rechte, Maßnahmen und besondere Vorteile, Verschmelzungsprüfung, -bericht, Zustimmung, Einsichtrechte der Aktionäre**

4.1 Es werden keine Rechte im Sinne des Art. 261 (2) f) LHG und des § 1 Abs. 6 Sätze 1 und 2 LBWG in Verbindung mit § 122c Abs. 2 Nr. 7 UmwG an Gesellschafter oder Träger mit Sonderrechten oder an Inhaber von anderen Wertpapieren als Gesellschaftsanteile gewährt. Es wurden auch keine anderen Maßnahmen im Sinne der genannten Vorschriften für diese Personen vorgeschlagen.

4.2 Es werden keine besonderen Vorteile im Sinne des Art. 261 (2) g) LHG und des § 1 Abs. 6 Sätze 1 und 2 LBWG in Verbindung mit § 122c Abs. 2 Nr. 8 UmwG an Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgane der LBBW Luxemburg oder der LBBW gewährt. Es sind auch keine besonderen Maßnahmen für diese Personen vorgesehen oder vorgeschlagen. Sachverständige Prüfer des



Gemeinsamen Verschmelzungsplans werden nicht bestellt, weil die LBBW alleinige Aktionärin der LBBW Luxemburg ist. In diesem Fall ist eine Verschmelzungsprüfung gemäß Art. 266 LHG in Verbindung mit Art. 278 LHG und § 1 Abs. 6 Sätze 1 und 2 LBWG in Verbindung mit §§ 122f Satz 1, 9 Abs. 3, 8 Abs. 3 Satz 1 UmwG nicht erforderlich.

**4.3** Der Bericht der geschäftsführenden Organe der miteinander zu verschmelzenden Gesellschaften gemäß Art. 265 (1) LHG, bzw. § 1 Abs. 6 Sätze 1 und 2 LBWG in Verbindung mit § 122e UmwG wird den Aktionären der LBBW Luxemburg und den Trägern der LBBW sowie den Personalvertretern der LBBW Luxemburg und der LBBW mindestens einen Monat vor der Durchführung der Hauptversammlung der LBBW, welche über die Verschmelzung beschließen soll, zugänglich gemacht. Die in Art. 265 (2) LHG bzw. § 1 Abs. 6 Sätze 1 und 2 LBWG in Verbindung mit §§ 122a, 64 Abs. 1 UmwG genannten Informationen zu wesentlichen Änderungen von Aktiva und Passiva, welche zwischen dem Datum der Aufstellung des Gemeinsamen Verschmelzungsplans und dem Datum der Hauptversammlung der LBBW, welche hierüber befinden soll, eingetreten sind, werden den Aktionären der LBBW Luxemburg und den Trägern der LBBW vorgelegt werden, sofern es nach den genannten Bestimmungen erforderlich sein sollte.

**4.4** Der Gemeinsame Verschmelzungsplan erfordert nicht die Zustimmung der Hauptversammlung der Aktionäre der LBBW Luxemburg, da die LBBW alleinige Aktionärin der LBBW Luxemburg ist, vgl. Art. 279 (2) LHG.

**4.5** Jeder Aktionär der LBBW Luxemburg sowie jeder Träger der LBBW hat gemäß Art. 267 LHG bzw. gemäß § 1 Abs. 6 Sätze 1 und 2 LBWG in Verbindung mit §§ 122a, 63 UmwG das Recht, mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung der LBBW, die über den Gemeinsamen Verschmelzungsplan zu beschließen hat, am Sitz des jeweiligen Rechtsträgers den Gemeinsamen Verschmelzungsplan, sowie die Jahresabschlüsse (und für die LBBW Luxemburg auch die jährlichen Geschäftsberichte) der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger der letzten drei Geschäftsjahre einzusehen.

## **5. Satzung der LBBW**

Die Satzung der LBBW, als übernehmender Rechtsträger, wird im Zusammenhang mit der Durchführung der Verschmelzung nicht geändert. Die aktuelle Satzung der LBBW ist diesem Gemeinsamen Verschmelzungsplan als **Anlage 1** beigefügt. **Anlage 1** bildet einen festen und untrennbaren Teil dieses Gemeinsamen Verschmelzungsplans.

## **6. Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer**

### **6.1 Kein Erfordernis zur Durchführung eines Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens**

Die Durchführung eines Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer ist nicht erforderlich. Bei der Verschmelzung der LBBW Luxemburg auf die LBBW handelt es sich um eine grenzüberschreitende Verschmelzung, die sich außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie 2005/56/EG vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten vollzieht. Damit kommen keine Vorschriften zur Anwendung, die in Luxemburg oder Deutschland in Umsetzung von Art. 16 der Verschmelzungsrichtlinie (Mitbestimmung der Arbeitnehmer) ergangen sind. Folglich ist weder das deutsche Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung („MgVG“) noch die luxemburgische Regelung der Art. 426-13 und ff. des Arbeitsgesetzbuches und Art. 263 (6) und (7) LHG auf diese Verschmelzung anwendbar.

### **6.2 Übertragung der Rechte und Pflichten aus den Arbeitsverträgen, -beziehungen**

Die Rechte und Pflichten der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, die aus den Arbeitsverträgen oder Arbeitsbeziehungen resultieren und die zu dem Zeitpunkt bestehen, an dem die grenzüberschreitende Verschmelzung rechtlich wirksam wird, werden gemäß den Bestimmungen des Art. 274 (4) LHG in Verbindung mit Art. 273ter (1) LHG, sowie Art. L.127-3 (1) des Arbeitsgesetzbuches zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der grenzüberschreitenden Verschmelzung an die LBBW als übernehmenden Rechtsträger übertragen.



## **7. Bewertung des Aktiv- und Passivvermögens**

### **7.1 Keine gesonderte Bewertung des Aktiv- und Passivvermögens**

Eine gesonderte Bewertung des Aktiv- und Passivvermögens der LBBW Luxemburg wurde nicht durchgeführt, da die LBBW alleinige Gesellschafterin der LBBW Luxemburg ist und mit Wirksamwerden der Verschmelzung das Aktiv- und Passivvermögen der LBBW Luxemburg handelsrechtlich zu aus der Schlussbilanz der LBBW Luxemburg (Jahresabschluss der LBBW Luxemburg für das Geschäftsjahr 2013) abgeleiteten Buchwerten auf die LBBW übertragen wird.

### **7.2 Handelsrechtliche Buchwertfortführung**

Das Aktiv- und Passivvermögen der LBBW Luxemburg wird in der handelsrechtlichen Bilanz der LBBW zu den aus der Schlussbilanz der LBBW Luxemburg abgeleiteten Buchwerten fortgeführt.

## **8. Bilanzstichtage zur Festlegung der Verschmelzungsbedingungen**

Die Bilanzen der Jahresabschlüsse der LBBW Luxemburg und der LBBW zum 31. Dezember 2013 werden als Bilanzen zur Festlegung der abschließenden grenzüberschreitenden Verschmelzung verwendet.

## **9. Kosten**

Die durch den Abschluss dieses Gemeinsamen Verschmelzungsplanes und seine Ausführung entstehenden Kosten werden von der LBBW getragen. Im Übrigen trägt jeder der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger seine Kosten selbst, insbesondere solche, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung dieses Gemeinsamen Verschmelzungsplanes entstanden sind. Die Kostenregelung gilt auch, falls die Verschmelzung nicht wirksam werden sollte.

## **10. Gremienvorbehalt, Wirksamkeit der Verschmelzung, Rücktrittsrecht,**

**10.1** Dieser Gemeinsame Verschmelzungsplan wird wirksam, wenn ihm die Hauptversammlung und die Rechtsaufsichtsbehörde der LBBW gemäß § 1 Abs. 6 Satz 3 LBWG zugestimmt hat, wobei der Beschluss der Hauptversammlung der LBBW gemäß § 1 Abs. 6 Satz 4

LBWG einer Mehrheit von 75 vom Hundert der abgegebenen Stimmen bedarf. Der Luxemburger Notar wird sowohl die Bestätigung gemäß Art. 271 (2) LHG, als auch zu einem späteren Zeitpunkt (nach Durchführung der Hauptversammlung der LBBW, welche über die Verschmelzung beschlossen hat) aus Gründen der Rechtsicherheit eine Bestätigung gemäß Art. 273 (1) LHG erstellen.

**10.2** Die rechtliche Wirksamkeit der grenzüberschreitenden Verschmelzung gegenüber Dritten tritt mit der Eintragung der grenzüberschreitenden Verschmelzung in den Handelsregistern der LBBW ein, wobei der Vorstand der LBBW vorsorglich davon ausgeht, dass die grenzüberschreitende Verschmelzung erst mit der letzten Eintragung bei den vier deutschen Handelsregistern der LBBW wirksam wird. Nach Durchführung der grenzüberschreitenden Verschmelzung hört die LBBW Luxemburg auf zu bestehen, wobei die Löschung der LBBW Luxemburg aus dem Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister, im Einklang mit den Bestimmungen von Art. 273ter LHG, jedoch erst nach dem Erhalt der Benachrichtigung des Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregisters durch die deutschen Handelsregister der LBBW als aufnehmender Rechtsträger erfolgt.

**10.3** Die LBBW kann von diesem Gemeinsamen Verschmelzungsplan zurücktreten, wenn die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 wirksam geworden ist.

## **11. Sonstiges**

**11.1** Die Gläubiger der von der Verschmelzung betroffenen Rechtsträger können sich gemäß Art. 262 (2) c) LHG am Gesellschaftssitz der von der Verschmelzung betroffenen Rechtsträger über die Vorkehrungen in Bezug auf ihre Gläubigerrechte vollständig und kostenlos informieren.

**11.2** Änderungen und Ergänzungen dieses Gemeinsamen Verschmelzungsplans, einschließlich dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung zwingend vorgesehen ist.

**11.3** Bei Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Fassung dieses Gemeinsamen Verschmelzungsplans oder bei



sonstigen Zweifelsfällen gilt der deutsche Wortlaut dieses gemeinsamen Verschmelzungsplans, welcher allein verlesen wurde.

**11.4** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gemeinsamen Verschmelzungsplans nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben davon die übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Bestimmung, die demjenigen am nächsten kommt, was von den Parteien mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich gewollt war. Gleiches gilt im Falle von Regelungslücken.

**11.5** Soweit erforderlich, wird die LBBW die Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der für die LBBW zuständigen Register beantragen und die entsprechende Benachrichtigung des Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregisters veranlassen.

**11.6** Von dieser Urkunde erhalten die LBBW Luxemburg und die LBBW jeweils vier (4) Ausfertigungen und jeweils vier (4) beglaubigte Abschriften. Die Handelsregister in Stuttgart, Mannheim (für Karlsruhe), Mannheim (für Mannheim) und Mainz sowie das Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) erhalten je eine (1) beglaubigte Abschrift.

#### **KOSTEN**

Die Kosten, Auslagen, Aufwendungen und Honorare jeglicher Art, welche auf Grund dieser Urkunde entstehen, werden auf EUR 8.500,- geschätzt.

#### **BESTÄTIGUNG**

Die amtierende Notarin bestätigt hiermit die Existenz und die Gesetzmäßigkeit dieses Gemeinsamen Verschmelzungsplans.

Der amtierende Notar, welcher der englischen Sprache kundig ist, bestätigt hiermit dass auf Wunsch der Erschienenen vorliegende Urkunde in Deutsch gehalten ist, gefolgt von einer englischen Übersetzung, und dass im Falle von Abweichungen zwischen dem deutschen und dem englischen Text, alleinig die deutsche Fassung rechtsgültig ist.

## · WORÜBER URKUNDE

aufgenommen in Munsbach am Datum wie eingangs erwähnt, wobei darauf hingewiesen wird, dass ausschließlich die deutsche Fassung der Urkunde maßgeblich ist und die nachfolgende englische Übersetzung nur der Information dient.

Und nach Vorlesung alles Vorstehenden an die Erschienenen, welche dem Notar nach Namen, gebräuchlichen Vornamen, Stand und Wohnort bekannt sind, haben dieselben mit Uns Notar gegenwärtige Urkunde unterschrieben.

### ES FOLGT DIE ENGLISCHE ÜBERSETZUNG DER URKUNDE:

In the Year Two Thousand and Fourteen, on the thirteenth day of February.

Before the undersigned Notary **Cosita Delvaux**, with offices in Redange-sur-Attert, Grand Duchy of Luxembourg.

#### **Appeared today:**

1. **LBBW Luxemburg S.A.**, a public company limited by shares (*Société Anonyme*) under the laws of Luxemburg, with registered office in 1c, rue Gabriel Lippmann, 5365 Munsbach, Grand Duchy of Luxemburg ("**Luxemburg**"), registered in the Commercial and Company Register Luxemburg under number B 15.585 ("**LBBW Luxemburg**"), as transferring entity;

for the purposes hereof represented by its two members of the Managing Board, namely Mr. **Stefan Grabowsky** and Mr. **Roby Haas**, with business address at 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Grand Duchy of Luxemburg;

2. **Landesbank Baden-Württemberg**, a public-law institution under German law, with registered offices in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim and Mainz and business address at Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, registered in the Commercial Register of the Local Court Stuttgart under number HRA 12704, in the Commercial Register of the Local Court Mannheim (for Karlsruhe) under number HRA 104440, in the Commercial Register of the Local Court Mannheim under number HRA 4356 and in the Commercial Register of the Local Court Mainz under number HRA 40687 ("**LBBW**"), as absorbing entity;